

Übergangs- und Erprobungsvereinbarung

Zwischen

den unterzeichnenden Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

unter Mitwirkung der Vertretung von Menschen mit Behinderungen

Präambel

Im Bereich der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der Zuständigkeit der Teilhabefachdienste Jugend der bezirklichen Jugendämter bestehen keine rahmenvertraglichen Regelungen, die den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes entsprechen.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass das bisherige Verfahren der bezirklichen Einzelvereinbarungen für jede leistungsberechtigte Person vorerst in eine Übergangsvereinbarung in Anlehnung an ein rahmenvertragliches System unter Beachtung der Vorgaben des SGB IX überführt wird.

Daher wird zunächst folgende landesweite, gesamtstädtische Übergangs- und Erprobungsvereinbarung geschlossen, ohne dass damit bereits (Vor-) Festlegungen über Inhalte und Regelungen verbunden sind, die im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX bis zum 01.01.2024 abzuschließen sind.

Die Vertragspartner schließen diese Übergangs- und Erprobungsvereinbarung, um eine neue Leistungs- und Vergütungsstruktur in Verbindung mit der Anwendung des neuen Bedarfsermittlungsverfahrens Teilhabeinstrument Berlin einschließlich der Ziel- und Leistungsplanung (TIB/ ZLP) zu erproben.

1. Grundsätze und Anwendungsbereich

1.1 Die auf Grundlage dieser gesamtstädtischen Vereinbarung zu finanzierenden Leistungen sind ambulante Leistungen im Bereich der sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung im Zuständigkeitsbereich der Teilhabefachdienste Jugend (THFD Jug), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind sichergestellte vorrangige Maßnahmen auf Grundlage des Schulgesetzes (SchulG) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG) Berlin.

1.3. Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind Leistungen, die unter den Anwendungsbereich des Berliner Rahmenvertrages Eingliederungshilfe (BRV EGH) gemäß § 131 SGB IX oder des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) nach SGB VIII fallen.

1.4. Diese Übergangs- und Erprobungsvereinbarung dient der Sicherstellung der gesetzlich festgelegten, bedarfsgerechten und personenzentrierten Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe - hier: Teilhabefachdienst Jugend des fallzuständigen Jugendamtes - unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit während des Zeitraums ihrer Laufzeit. Auf Grundlage der im Erprobungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse, die eingehend analysiert werden, wird eine Folgevereinbarung erarbeitet.

2. Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX

Zwischen dem Land Berlin und den Leistungserbringern wird durch einen bestätigten Beitritt zu dieser Übergangs- und Erprobungsvereinbarung eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX geschlossen; alle Regelungen und Vorgaben dieser Übergangs- und Erprobungsvereinbarung gelten als zwischen dem Land und dem Leistungsanbieter vereinbart. Der Beitritt erfolgt formal mittels gesonderter, schriftlicher Anzeige an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung (Referat III D) mit dem Betreff: „Beitritt zur Übergangs- und Erprobungsvereinbarung im Bereich der ambulanten Leistungen nach SGB IX im Bereich Jugend auf Grundlage des § 131 SGB IX“ und der Beitrittsbestätigung durch die vorbenannte Senatsverwaltung (siehe **Anlage „Beitritt“**).

Soweit der Leistungserbringer in einem konkreten Fall, für den der Teilhabefachdienst anfragt, nicht alle Leistungsmodule gemäß **Anlage „Fachleistungsmodule“** anbietet, wird dies dem zuständigen Teilhabefachdienst mitgeteilt.

3. Vertragskommission

3.1. Die Vertragsparteien bilden bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Übergangsvereinbarung eine ständige Kommission für den Bereich der durch die Übergangs- und Erprobungsvereinbarung geregelten Leistungen (vgl. § 131 SGB IX). Diese wird paritätisch (gleiche Zahl an Sitzen) vom Vertretern des Land Berlin und den bis zum 31.12.2021 unterzeichnenden Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege als Verbände der Leistungserbringer (je Verband jeweils ein Sitz) besetzt und in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angesiedelt (Geschäftsstelle der Kommission). Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Weitere Spitzenverbände können dieser Übergangs- und Erprobungsvereinbarung mit Einverständnis aller bis zum 31.12.2021 unterzeichnenden Verbände und dem Einverständnis des Land Berlin beitreten.

3.2. Die Wahrnehmung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 131 Absatz 2 SGB IX erfolgt durch den Landesbeirat der Menschen mit Behinderung. Diese erhalten zwei Sitze in der Kommission. Sie wirken an der Willensbildung mit, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ebenfalls ist der bzw. die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beratendes Mitglied der Kommission.

3.3. Die Kommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Klärung von Umsetzungsfragen der Vereinbarung durch Beschluss,
- Festlegung von weiteren erforderlichen Regelungen und Vorgaben oder Änderungen in Bezug auf diese Vereinbarung durch Beschluss,
- weitere, ihr durch diese Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben.

3.4. Beschlüsse der Kommission müssen einstimmig gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und bleiben unberücksichtigt. Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder können von den gefassten Beschlüssen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung, durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Geschäftsstelle der Kommission zurücktreten. Der Beschluss gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen. Weiteres wird in der Geschäftsordnung der Vertragskommission geregelt, die sich inhaltlich an der Geschäftsordnung der Kommission 131 orientieren wird.

3.5. Beschlüsse der Kommission sind öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 53 fortfolgende SGB X und gelten als Anlagen dieser Vereinbarung.

4. Leistungen zur sozialen Teilhabe gem. § 113 Absatz 2 Nummer 2, 3 5 und 6 i. V. m. § 78 SGB IX sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX

Gegenstand des Rahmenvertrages sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Ziel ist die Ermöglichung oder Erleichterung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Junge Menschen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 99 SGB IX gehören, sollen in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Strukturierung des Tages in der Familie und im Sozialraum befähigt und unterstützt werden.

Näheres zu den Zielen und allgemeinen Inhalten ist der **Anlage „Fachleistungsmodule“** zu entnehmen.

5. Qualität, Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit

Die Leistungserbringer stellen eine hinreichende Struktur- und Prozess- sowie Ergebnisqualität in Bezug auf die Leistungserbringung sicher. Sie setzen Personal zur Assistenzleistung ein, welches die jeweils erforderliche Fachlichkeit bezogen auf Ausbildung und sonstige persönliche Eignung hat.

Die Leistung muss hierbei – ohne dass hierdurch die bedarfsgerechte und den Vorgaben des SGB IX entsprechende Leistungserbringung in Frage gestellt wird – dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit in der Verwendung der über die öffentliche Finanzierung erhaltenen Mittel entsprechen.

Näheres ist in der **Anlage „Qualität, Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit der Leistungen“** geregelt.

6. Leistungs- und Vergütungsstruktur

Es wird eine modularisierte Leistungs- und Vergütungsstruktur vereinbart. Die Definition und die Ziele der Leistungen nebst Erläuterungen sind der **Anlage „Fachleistungsmodule“** zu entnehmen.

Die Entgelte für das jeweilige Modul betragen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023:

Modul A	30 Euro
Eingliederungsförderung 1	44 Euro
Eingliederungsförderung 2	48 Euro
Eingliederungsförderung 3	52 Euro

Über die Möglichkeit einer pauschalen Fortschreibung ab 01.01.2023 entscheidet die Kommission nach Nummer 3.

Die modulbezogenen Entgelte sind stundenbezogene Entgelte mit 60 Minuten als Pauschale und dienen der Vergütung der fallspezifischen (über den Leistungsnachweis abzurechnenden) und fallunspezifischen Leistungen sowie aller anderen mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen („sonstige Kosten“). Den für die Vergütung maßgeblichen Zeitumfang bestimmt die ZLP. Wegezeiten werden im Stundenbudget gemäß ZLP berücksichtigt und vergütet.

7. Abrechnung der Leistungen

Für die Leistungsabrechnung gegenüber den Teilhabefachdiensten Jugend nutzen die Leistungserbringer das Formular gemäß der **Anlage „Leistungsnachweis“**.

8. Dokumentation, Auswertung und Analyse

Gemeinsame Geschäftsgrundlage dieser Übergangsvereinbarung ist u.a., dass eine hinreichende Dokumentation der Leistungserbringung als Grundlage einer Auswertung und Analyse der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung erreicht werden kann. Das Land Berlin kann sich hierbei der Unterstützung eines von ihr beauftragten Dritten bedienen.

Die zu gewinnenden Erkenntnisse beziehen sich auf:

- die Geeignetheit einer Modulstruktur für eine bedarfsgerechte und personenzentrierte Leistung unter Einbeziehung der Perspektive der Leistungsberechtigten gemäß der Zielstellung des SGB IX in Verbindung mit dem Bedarfsermittlungsinstrument Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) für leistungsberechtigte junge Menschen mit Behinderungen,
- die Umsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen, sparsamen und leistungsgerechten Verwendung öffentlicher Mittel,
- einen effizienten Mitteleinsatz,
- die Zusammenarbeit der Teilhabefachdienste Jugend mit den ambulanten Leistungserbringern,
- die Vollständigkeit und Angemessenheit der Kostenarten bei der Kalkulation der Leistung bzw. Module,
- die Geeignetheit des vereinbarten Leistungsnachweises,
- die Anschlussfähigkeit an die Fachverfahrensstruktur bei SenBJF und
- die gegebenen allgemeinen Tarifstrukturen der Leistungserbringer.

Hierfür vereinbaren die Vertragspartner eine trägerseitige und landesseitige Datenerhebung.

- a) Die Leistungserbringer sind verpflichtet ein Fach- und Strukturblatt gemäß den Vorgaben und Terminen/ Berichtszeiträumen und den Inhalten in der **Anlage „Fach- und Strukturblatt“** beim Land oder einem von ihm beauftragten Dritten elektronisch herzureichen. Das Land stellt hierfür ein Formular in Absprache mit den unterzeichnenden Spitzenverbänden zur Verfügung und regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Nummer 9. 4. dabei einen zeitnahen Abgabetermin für die jeweiligen Erhebungen.
Die Leistungserbringer stellen die vollständige, korrekte und termingerechte Abgabe sicher. Sie sind verpflichtet, Nachfragen des Landes oder eines von ihm mit dieser Aufgabe betrauten Dritten unverzüglich zu beantworten und bestehende Unplausibilitäten durch Vorlage oder Einsicht in geeignete Unterlagen - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen - auszuräumen.

- b) Das Land führt ein Monitoring bezüglich der Umsetzung der modularen Leistungsstruktur gemäß der **Anlage „Monitoring“** durch.
Die Teilhabefachdienste Jugend führen die Datenerhebung durch und übermitteln die Ergebnisse an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Die Ergebnisse der Datenerhebung werden den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt. Diese umfasst eine Zusammenstellung der Gesamtdaten der Erhebung in anonymisierter Form. Über die Auswertung der Daten erfolgt eine Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie kann unter Beteiligung der Kommission weitere Instrumente im Sinne einer evaluierenden Begleitung wie z.B. Befragungen und Interviews nutzen.

9. Verfahren für Bestandsfälle, Beginn und Zeiträume der Dokumentation

Für die Überführung der bisherigen Fälle in die neue Leistungsstruktur wird Folgendes vereinbart:

9.1. Alle Neu- und Änderungsfälle (Erstantragstellungen und Bedarfsüberprüfungen gemäß aktuellem Gesamtplanverfahren) fallen unter die Anwendung der neuen Bedarfsermittlung TIB/ZLP ab 01.01.2022 gemäß der neuen Modul- und Entgeltstruktur.

9.2. Alle anderen Fälle (unveränderte Bestandsfälle) werden sukzessiv – bis spätestens 30.06.2022 – unter Anwendung TIB/ZLP in die neue Modul- und Entgeltstruktur überführt¹.

9.3. In der Phase bis zum 30.06.2022 erfolgen die Datenerhebungen über das Fach- und Strukturblatt und das Monitoring für Fälle, die der neuen Modul- und Entgeltstruktur entsprechen. Diese Phase wird genutzt, um das Verfahren für eine valide Datenerfassung abzusichern. Ab dem 01.07.2022 erfolgt die in der Vereinbarung vorgesehene Datenerhebung in vollem Umfang.

9.4 Die Datenerhebung ab dem 01.07.2022 erfolgt im gemeinsamen Interesse zur Vorbereitung der Verhandlungen für die zum 01.01.2024 zu schließende Folgevereinbarung jeweils

für den Zeitraum 01.07.2022 bis 30.09.2022,

für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2022 und

für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023

um ausreichend Erkenntnisse für den Beginn der Verhandlungen für die Folgevereinbarung sicherzustellen.

9.5. Bis zur Umstellung der Bestandsfälle werden die laufenden Entgelte für die Eingliederungsförderungen „alt“ für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 um jeweils 15 % auf folgende Stundenwerte wie folgt gesteigert:

Eingliederungsförderung 1 (alt) 42,30 Euro

Eingliederungsförderung 2 (alt) 45,52 Euro

Eingliederungsförderung 3 (alt) 49,86 Euro

Mit der pauschalen Steigerung der laufenden Entgelte „alt“ bis zur Umstellung gemäß TIB/ZLP auf die neue Modul- und Entgeltstruktur ist keinerlei Vorwegnahme oder Bewertung für das Ergebnis der Umstellung auf die „neuen“ Module verbunden.

9.6. Die Anlage „Leistungsnachweis“ wird ab dem 01.01.2022 auch für die „Bestandsfälle“ genutzt.

¹ Soweit eine Umstellung in Einzelfällen nicht bis zum 01.07.2022 erfolgt sein sollte, soll – ggf. einzelfallbezogen – zwischen dem zuständigen Teilhabefachdienst Jugend und dem Leistungserbringer im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgestimmt werden, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Der Fortschritt der Umstellung wird durch die Vertragskommission begleitet.

10. Verhandlungsaufnahme für eine anschließende Vereinbarung nach § 131 SGB IX

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Abschluss dieser Übergang- und Erprobungsvereinbarung, unverzüglich die Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Landesrahmenvertrages aufzunehmen. Die Kommission nach Nummer 3 kann beschließen, dass sie diese Aufgabe übernimmt.

10.2 Im Rahmen dieser Verhandlungen soll unter Einbeziehung anderer betroffener Gremien und Stellen auch geprüft werden inwiefern die übrigen Leistungen nach SGB IX, die in der Zuständigkeit der THFD Jugend liegen, in eine eigene Regelrahmenvereinbarung für den Jugendbereich überführt werden können.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. § 59 SGB X findet Anwendung.

12. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Übergangs- und Erprobungsvereinbarung ist der 01.01.2022 bis zum 31.12.2023. Unberührt bleibt eine frühere Beendigung durch Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX.

Leistungserbringer, die dieser Übergangs- und Erprobungsvereinbarung beigetreten sind, können das Land Berlin erstmals zum 01.01.2023 (Vereinbarungsbeginn) schriftlich zu trägerspezifischen Einzelvertragsverhandlungen nach § 125 SGB IX auffordern. Unabhängig davon, d.h. auch von einem Abschluss eines Trägervertrags infolge solcher Verhandlungen, bleiben Vorgaben und Verpflichtungen für diese Leistungserbringer nach den Nummern 4,5,7,8 und einschließlich der betroffenen Anlagen bestehen.

Protokollnotizen:

Die Vertreterin der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung:

Die Vertreterin der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen weist zum Punkt 1.3. der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung darauf hin, dass es sich bei den Leistungen nach § 35 a SGB VIII um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, für die die Kapitel 3 bis 6 des Zweiten Teils des SGB IX gelten. Dies erfordert aus ihrer Sicht eine Anpassung des BRV Jugend, u.a. im Rahmen des Ausschusses Rahmenleistungsbeschreibung der VK BRV Jugend.

Die Vertreterin der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen erklärt zum Punkt 3.2. der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung, dass es nach ihrer Auffassung nicht dem Grundsatz des Selbststimmungsrechtes und festgeschriebenen eigenen Verantwortung der Menschen mit Behinderung aus dem BTHG entspricht und somit unvereinbar mit der UN-BRK Art. 4 Abs. 3 ist, dass die Kommissionsmitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung kein Stimmrecht in der Kommission haben.

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Berlin:

Die Ligaverbände erkennen den deutlichen Entwicklungsschritt bei der Refinanzierung der Leistungserbringer an. Dennoch müssen sie feststellen, dass mit den Kostensätzen für das Jahr 2022 weiterhin keine tarifanaloge Vergütung der Fachkräfte und Leitungen ermöglicht ist und auch die Deckung der sonstigen Kosten nicht vollständig abgesichert ist.

Das Land Berlin:

Das Land Berlin begrüßt, dass sich die Liga- Verbände gemeinsam mit dem Land Berlin auf eine Übergangs- und Erprobungsvereinbarung verständigt haben. Das Land Berlin geht davon aus, dass die deutliche Erhöhung der Entgelte sowohl die sonstigen Kosten als auch die Personalkosten abdeckt und die Leistungsanbieter in die Lage versetzt, eine tariforientierte Bezahlung zu sichern und geht davon aus, dass sich dies in der Entwicklung der Entgeltzahlungen für das eingesetzte Personal im Rahmen der vereinbarten, begleitenden Auswertungen der Wirkungen der Vereinbarung widerspiegeln wird.

Anlage Beitritt

Datum:

Angaben des Leistungserbringers

Name:

Rechtsform:

Anschrift:

Soweit gegeben: Zugehörigkeit zum Spitzenverband:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit treten wir der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung vom 20.12.2021 bei.

Wir bitten um Bestätigung des Beitritts gemäß Nr. 2 der genannten Vereinbarung.

Die Inhalte der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung gelten damit als vereinbart.

Unterschrift Leistungserbringer

.....

Hiermit wird der Beitritt zur Übergangs- und Erprobungsvereinbarung bestätigt.

Unterschrift Land Berlin

.....

Anlage „Fachleistungsmodule“

Definitionen, Ziele der Leistungen sowie Erläuterungen¹

Assistenz (kompensatorische Assistenz)	Eingliederungsförderung 1	Eingliederungsförderung 2	Eingliederungsförderung 3
<p>Definition: Die Assistenz umfasst die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX)</p>	<p>Definition: Die ambulante Eingliederungsförderung hat das Ziel, die Teilhabe an Bildung gemäß § 112 i. V. m. § 75 SGB IX und die Soziale Teilhabe gemäß § 113 i. V. mit § 76 ff. SGB IX sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Sozialen Teilhabe werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) erbracht. Diese umfassen Leistungen zur Förderung und Unterstützung einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung des Leistungsberechtigten. Dies beinhaltet insbesondere die Anleitung und Übung bei der Gestaltung sozialer Beziehungen, der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie der Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten und die persönliche Lebensplanung. • Heilpädagogische Leistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 79 SGB IX) werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch <ol style="list-style-type: none"> 1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 81 SGB XI) werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. • Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 82 SGB IX) werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt. 		

¹Die Auswahl und Entscheidung über eine Kombination der Module zur Kontingentbildung erfolgt auf Grundlage der Ziel- und Leistungsplanung.

Assistenz (kompensatorische Assistenz)	Eingliederungsförderung 1	Eingliederungsförderung 2	Eingliederungsförderung 3
	<p>Bei der qualifizierten ambulanten Eingliederungsförderung können in Abhängigkeit der bestehenden Rahmenbedingungen und Leistungssettings unterschiedliche Regelannahmen zu den durchschnittlich zu erwartenden qualitativen Aufwänden vorliegen; der quantitative Umfang wird im Rahmen der zuerkannten Zeiteinheiten berücksichtigt. Sie wird durch einen Leistungserbringer nach § 123 SGB IX für Leistungen nach den §§ 112 und 113 Abs. 2 Nummer 2, 3 und 5 SGB IX geleistet und grundsätzlich außerhalb von vollstationären Einrichtungen erbracht.</p>		
<p><u>Ziel der Leistung:</u></p> <p>Begleitung und Kompensation von behinderungsbedingt nicht oder nicht mehr vorhandenen Fähigkeiten.</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p>z.B. Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten sowie zu anderen Freizeitaktivitäten; Unterstützungsleistungen auf Anweisung des Leistungsberechtigten bzw. seines Personensorgeberechtigten, soweit der Mensch mit Behinderung diese Tätigkeit auf Grund seiner Behinderung nicht oder (noch) nicht vollständig eigenständig durchführen kann</p>	<p><u>Ziel der Leistung:</u></p> <p>Über die Inhalte der (kompensatorischen) Assistenz hinaus individuelle, entwicklungsgerechte Befähigung bei geringen einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren bzw. guten Ressourcen der leistungsberechtigten Person und/oder des familiären Systems d.h. eine Befähigung und Förderung zum Abbau/zur Bewältigung von geringen Teilhabebarrrieren, um eine soziale Teilhabe und/oder Teilhabe an Bildung zu gewährleisten</p>	<p><u>Ziel der Leistung:</u></p> <p>Befähigung und Förderung beim Abbau/der Bewältigung von hohen Teilhabebarrrieren, um eine soziale Teilhabe und/oder Teilhabe an Bildung zu gewährleisten, die über die Ziele und Inhalte der Eingliederungsförderung 1 hinausgehen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Kinder und Jugendliche, die aufgrund von höheren Barrieren in der selbstbestimmten Teilhabe in der Gesellschaft bzw. Teilhabe an Bildung beeinträchtigt sind</p>	<p><u>Ziel der Leistung:</u></p> <p>Eine Befähigung und Förderung zum Abbau/der Bewältigung von sehr hohen Teilhabebarrrieren, um eine soziale Teilhabe und/oder Teilhabe an Bildung zu gewährleisten, die über die Ziele und Inhalte der Eingliederungsförderung 1 und 2 hinausgehen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>auf Grund der Behinderung und der psychischen Auffälligkeiten der leistungsberechtigten Person ein erhöhter Bedarf an psychosozialer Betreuung oder es bestehen komplexe Problemlagen, die in der Behinderung des Kindes begründet liegen.</p>

Assistenz (kompensatorische Assistenz)	Eingliederungsförderung 1	Eingliederungsförderung 2	Eingliederungsförderung 3
	<p><u>Erläuterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche, die aufgrund von gering/leichten Umfeldbarrieren in der selbstbestimmten Teilhabe in der Gesellschaft bzw. Teilhabe an Bildung beeinträchtigt sind; hierbei kann auch von Bedeutung sein, ob zugleich ein förderliches Umfeld/ gute Unterstützungsstruktur im Sozialraum gegeben ist. • vor allem lebenspraktische Fähigkeiten müssen erworben oder vertieft werden. (z.B. Üben der selbständigen Bewältigung konkreter Wege, Zubereitung von Mahlzeiten mittels verbaler Anleitung, Einkäufe, Behördengänge usw.; Unterstützung und Anleitung in den Bereichen Ernährung, Hygiene und Kleidung sowie bei der Anbahnung und Aufrechterhaltung von sozialen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche mit Einzel- oder Mehrfachdiagnosen • Kinder und Jugendliche mit hohen Kommunikationsbarrieren • ausgeprägte körperliche Beeinträchtigung • Unterstützungsbedarf z.B. bei Diagnoseverarbeitung; beim Abbau von Umfeldbarrieren und beim Aufbau von Bewältigungsstrategien und Netzwerken wie z.B. Förderung des Sozialverhaltens; Förderung und Stärkung von grundlegenden Verhaltens- und Kommunikationsstrategien; Reflektieren von alltäglichen Situationen, Entwickeln von Strategien, Üben der täglichen Anwendung (z.B. mit technischen Hilfsmitteln) • Unterstützung bei der Verbesserung ungünstiger Rahmenbedingungen in Bezug 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten, Fremd- und Autoaggressionen • Kinder und Jugendliche mit besonderen Mehrfachdiagnosen • Kinder und Jugendliche mit lebenslimitierenden Diagnosen • Kinder und Jugendliche mit sehr hohen Kommunikationsbarrieren • schwere kognitive Beeinträchtigung mit starkem Bewegungsdrang und nicht vorhandenem Gefahrenbewusstsein (permanente 1 zu 1 Aufsicht notwendig) • Hohes Maß an Umfeldbarrieren - fehlende bzw. erschwerende Rahmenbedingung für eine förderliche Entwicklung (Krankheiten im Umfeld, Trauer und Traumatisierung) • Gefahr von Kita- oder Schulplatzverlust • erschwerte Diagnoseverarbeitung und -akzeptanz seitens des Umfeldes • Hohe sekundäre psychische Belastungen aufgrund von Identitätsentwicklungsbarrieren z.B. lebenslimitierende Erkrankungen, Geschlechtsidentität, besondere Belastung der Wahrnehmung der eigenen Beeinträchtigung (Selbstbild), Trauer und Traumatisierung

Assistenz (kompensatorische Assistenz)	Eingliederungsförderung 1	Eingliederungsförderung 2	Eingliederungsförderung 3
	<p>Kontakten (z.B. das Aufsuchen von Spielplatz und Freizeiteinrichtung und die Teilnahme an den dortigen Aktivitäten)</p>	<p>auf Kita, Schule, Therapie-möglichkeiten, Hilfsmittelversorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenaufbau im familiären oder sozialen System • Vermittlung von Sprachkenntnissen und Anbahnung von Kommunikationsangeboten im Sinne der Unterstützten Kommunikation
<p>Die Anforderungen an das einzusetzende Personal leiten sich aus den allgemeinen inhaltlichen Modulbeschreibungen und der ZLP ab.</p>			

Anlage „Qualität, Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit der Leistungen“

Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität der Leistungen ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die im Hinblick auf das vereinbarte Leistungsangebot am gegebenenfalls vereinbarten Ort erfüllt werden. Qualität gliedert sich in
 1. Strukturqualität,
 2. Prozessqualität und
 3. Ergebnisqualität.
- (2) Strukturqualität benennt die vom Leistungserbringer sicherzustellenden Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:
 1. Räumlich-organisatorische Parameter
 - a. räumliche und sächliche Ausstattung,
 - b. Organisationsform und
 - c. Leitungs- und Vertretungsregelungen, Vertretungsbefugnis nach Außen.
 2. Weitere angebotsbezogene Parameter
 - a. personelle Ausstattung (Umfang, Qualifikation, berufliche Erfahrung, regelmäßige Fortbildung und Weiterbildung),
 - b. Leistungsangebot einschließlich Aussagen zur Prävention von Gewalt und Missbrauch,
 - c. Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen,
 - d. Dokumentationssystem,
 - e. Handlungsanweisungen / Leitfäden,
 - f. die öffentliche Darstellung des vorgehaltenen Angebots,
 - g. Beschwerdemanagement.

(3) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere bezogen auf das Angebot:

1. Information über bedarfsgerechte Fortentwicklung oder Änderungen des Leistungsangebotes in Textform; wesentliche Änderungen bedürfen der Vereinbarung,
2. Dokumentation,
3. Personalsteuerung, beispielsweise bedarfsgerechte Dienstplangestaltung,
4. Instrumente der Personalentwicklung und Personalgewinnung,
5. Kooperation und Vernetzung,
6. Sozialraumorientierung des Angebotes,
7. Mitarbeit in Gremien auf Bezirks- und Landesebene,
8. Orientierung an den Leistungsgrundsätzen der Eingliederungshilfe des SGB IX, unter aktiver Einbeziehung von den Leistungsberechtigten deren gesetzlichen Vertreter/ Familien,
9. Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer; dies führt zu einer gemeinsamen Erstellung der Ziel- und Leistungsplanung, wie im Gesamtplanverfahren vorgesehen,
10. sowohl bedarfsdeckende als auch bedarfsorientierte und an den Zielen und Wünschen der/des Leistungsberechtigten und ggf. deren Familie sowie an der vorgenannten Ziel- und Leistungsplanung ausgerichtete Teilhabeplanung/ Gesamtplanung und Erbringung der Leistung,
11. zeitnahe gegenseitige Information vom Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe bei Besonderheiten im einzelnen Leistungsverlauf und bei Änderungsbedarf in der Planung innerhalb der Gültigkeit des Gesamtplans (Umfang der Leistungserbringung und abgestimmte Ziele) mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person.

(4) Ergebnisqualität ist als Wirksamkeit der Leistungserbringung im Sinne der Ermöglichung und Unterstützung bei:

1. der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
2. der Einbindung in den Sozialraum,
3. der altersgemäßen Selbstbestimmung (im Sinne einer ganzheitlichen Förderung)

Ziel der Ergebnisqualität ist die Feststellung, ob die Leistungserbringung den fachlichen Standards entspricht und das vereinbarte Leistungsangebot entsprechend der Leistungsvereinbarung vorgehalten wird. Personenbezogene Ergebnisqualität richtet sich nach dem Gesamtplanverfahren und bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(5) Unter Qualitätssicherung werden unterschiedliche Maßnahmen verstanden, die der Sicherstellung festgelegter Qualitätsanforderungen (Leistungsbeschreibung, Leistungsvereinbarung und Konzept des Angebotes) dienen. Hieraus können dann Handlungsweisen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung abgeleitet werden. Die Umsetzung dieser Ergebnisse wird durch Wiederholung des Prozesses überprüft.

(6) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Verfahren zur internen Sicherung der vereinbarten Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität festgelegt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden. Es können Maßnahmen der externen Qualitätssicherung durchgeführt werden.

(7) Qualitätssicherung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem im Leistungsangebot dargestellten Standards der Qualität. Sie wird am Ort der Leistungserbringung planmäßig durchgeführt und ständig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft beziehungsweise weiterentwickelt. Maßnahmen und Instrumente der internen und / oder externen Qualitätssicherung können unter anderem sein:

1. die Einrichtung von Qualitätszirkeln / Arbeitsgruppen am Ort der Leistungserbringung,

2. die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
3. interne und externe Qualitätskonferenzen,
4. Fort- und Weiterbildung, einschließlich behinderungsspezifischer Fort- und Weiterbildung,
5. regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen,
6. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Beratung, Unterstützung der Leistungsberechtigten,
7. Beratungsangebote,
8. Supervision,
9. Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards der Strukturqualität,
10. Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes mit den dazugehörigen Vergütungen und der personellen und räumlichen Ausstattung,
11. Beschwerdeverfahren,
12. Durchführung von Kunden- beziehungsweise Nutzerbefragungen.

Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen und Leistungserbringung sowie Dokumentation, Auswertung und Analyse

Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts nach § 128 SGB IX Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung für Verträge nach §§ 123 fortfolgende SGB IX. Der Träger der Eingliederungshilfe kann die Prüfung selbst durchführen oder durch von ihm beauftragte Dritte, deren Qualifizierung hinsichtlich des Prüfauftrages sicherzustellen hat, durchführen lassen.
- (2) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Nach Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt sie in geeigneten Fällen unangekündigt.
- (3) Die Prüfung kann auch eine Inaugenscheinnahme vor Ort sowie einer freiwilligen Befragung der Leistungsberechtigten bzw. rechtlichen Vertretung umfassen. Die Einwilligung des Leistungsberechtigten und / oder des gesetzlichen Vertreters für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel eine Woche vor der Prüfung einzuholen.
- (4) Bei Durchführung der Prüfung werden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe oder dessen Beauftragten die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Leistungserbringer hat die inhaltlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die vereinbarten Leistungen in Bezug auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nachgeprüft werden können.
- (6) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte

zu erteilen. Soweit die Parteien dieses Vertrages es vereinbaren, hat der Leistungserbringer unter Beachtung des Datenminimierungsgebotes im Einzelfall Kopien, auf denen sensible Daten geschwärzt sind, zu übermitteln.

- (7) Die einzelfallbezogenen Prüfungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens des Trägers der Eingliederungshilfe bleiben von den Bestimmungen nach diesem Vertrag unberührt.

Prüfung der Qualität

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist:

- die Strukturqualität als Rahmenbedingung, die bereits im Vorfeld der Leistungserbringung sicherzustellen ist und Personal (Umfang, Qualifikation, berufliche Erfahrung) sowie Ausstattung (technisch, räumlich, sächlich) umfasst,
- die Prozessqualität als Gesamtheit der im Leistungsprozess stattfindenden Aktivitäten und inwieweit diese geeignet und notwendig sind,
- die Ergebnisqualität als das Ergebnis der vereinbarten Leistung hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der erbrachten Leistung sowie der Wirksamkeit.

Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden dem/der Prüfer/in zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist:

- Die Verwendung der finanziellen Mittel entsprechend der Leistungsvereinbarung,
- die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf ein im Sinne des § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den erbrachten Leistungen,
- die Spezifizierung der leistungserbringerbezogenen und auf den Ort der Leistung bezogenen Kostenumlagen (Gemeinkostenumlagen gemäß Kostenstellen),
- die Bezahlung angemessener, tariflicher oder gegebenenfalls vereinbarter Vergütungen, einschließlich der bundes- und landesgesetzlichen Mindestlohnvorgaben und

- die Prüfung der Weitergabe der vereinbarten Personalkostensteigerung gemäß der jeweiligen Vergütungsvereinbarung; kann durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erfolgen.

Ergebnis und Konsequenzen der Prüfung

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer das Ergebnis der Prüfung nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen schriftlich oder elektronisch spätestens nach vier Wochen mit. Eventuelle Pflichtverletzungen sind vom Träger der Eingliederungshilfe anhand der mit dem Leistungserbringer bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und dem festgestellten Sachverhalt zu begründen.
- (2) Enthält die Prüfung keine Beanstandungen, ist die Prüfung beendet.
- (3) Werden im Rahmen der Prüfung Pflichtverletzungen des Leistungserbringers festgestellt, ist zunächst wie im Folgenden beschrieben zu verfahren.
- (4) Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein Festhalten an der Vereinbarung gemäß § 130 SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe nicht möglich ist, teilt er dies dem Leistungserbringer schriftlich mit.

Verfahren zur Beseitigung von Pflichtverletzungen

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt dem Leistungserbringer mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme, wie der Leistungserbringer die Pflichtverletzung abstellen will. Die Stellungnahme ist spätestens nach vier Wochen nach der Mitteilung beim Träger der Eingliederungshilfe einzureichen.
- (2) Der Leistungserbringer erhält die Möglichkeit der Anpassung der Art der Leistungserbringung bei in der Prüfung festgestellter Abweichung von der vereinbarten Leistung.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe legt nach dem Fristende und Würdigung der Stellungnahme nach Absatz 1 gegenüber dem Leistungserbringer schriftlich fest, welche Maßnahmen zur Behebung der Pflichtverletzung zu treffen sind. Hierzu sind

dem Leistungserbringer angemessene Fristen einzuräumen. Lassen sich Maßnahmen nicht ohne Veränderungen in der Leistungs- oder der Vergütungsvereinbarung durchführen, sind diese entsprechend den Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von den Vertragsparteien anzupassen.

Verfahren zur Vergütungskürzung

- (1) In Fällen einer Pflichtverletzung soll diese und gegebenenfalls eine Einschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Höhe der Kürzung der Vergütung in einem Gespräch mitgeteilt werden. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist am Gespräch sein Verband zu beteiligen.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe erzielt mit dem Leistungserbringer Einvernehmen über die Kürzung der Vergütung und deren Zeitpunkt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Quantität der Pflichtverletzung, insbesondere wie viele Leistungsberechtigte betroffen sind,
 - Art der Pflichtverletzung, insbesondere in welcher Form und welcher Qualität Leistungsberechtigte betroffen sind,
 - ob personelle oder sächliche Vorgaben nicht eingehalten wurden,
 - Möglichkeit und aktives Vorhaben des Leistungserbringers zum Beheben der Pflichtverletzung und deren Folgen.
- (3) Wird keine Einigung über die Höhe der Kürzung erreicht, kann von beiden Seiten die Schiedsstelle angerufen werden.

Abschlussbericht

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe erstellt über das Ergebnis der Prüfung innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses oder nach Herstellung des Einvernehmens einen Abschlussbericht und stellt diesen dem Leistungserbringer zu.

(2) Der Abschlussbericht enthält:

1. den Prüfauftrag und das Ziel der Prüfung,
2. Inhalt und Umfang der Prüfung, insbesondere die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, die angewandten Verfahren und Methoden, die einbezogenen Daten und Unterlagen,
3. Im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung, die nicht zu einer außerordentlichen Kündigung geführt hat:
 - die Stellungnahme des Leistungserbringers,
 - die Beurteilung der Stellungnahme durch den Prüfer,
 - die Konsequenzen der Prüfung, insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der Pflichtverletzung und ein Verfahren, wie die Vergütungskürzung umgesetzt wird und
4. das Ergebnis der Prüfung, insbesondere die Feststellungen zu Pflichtverletzungen oder Vergütungskürzungen sowie eine Gesamtbeurteilung.

Kosten der Prüfung

Jede Vertragspartei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst.

Verfahren bei Unterrichtspflichten

- (1) Die Leistungsberechtigten bzw. rechtliche Vertretung erhalten gemäß § 128 Absatz 3 Satz 2 SGB IX in wahrnehmbarer Form eine Abschrift über das Ergebnis der Prüfung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Auf etwaig bestehende Schadenersatzansprüche des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer soll hingewiesen werden.
- (2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten in regelmäßigen Abständen eine nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen gefertigte Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse.

Anlage Fach- und Strukturblatt¹		
1. Angaben zum Leistungserbringer	<p>Profil -Kopfdaten (Name, Adresse, Träger ID-Nr. etc.) und Angaben, in welchen Bereichen der Träger insgesamt tätig ist</p> <p>Berichtszeitraum: (siehe unten „Ergänzende Hinweise“)</p>	Übersicht über die Landschaft der Leistungserbringer (aggregierte Daten)
2. Angaben zum Personaleinsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Summe der erbrachten Stunden an EGF nach der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung 2. Auf die in Rede stehende Leistungserbringung (und einen Stichtag bezogene Erhebung zur Struktur des eingesetzten Personals gem. ZLP in VZÄ pro Entgeltgruppe und Entgeltstufe je Träger (aggregiert) 3. Ort der Leistungserbringung (Anteile in und außerhalb von Räumen des Leistungserbringers), 4. Anteil für nicht fallbezogene Leistungen am zeitlichen Leistungs- und Leistungssicherstellungsgesamtaufwand 	Information zur aktuellen Personalqualifikation im Rahmen der Qualitätsanforderungen
3. Angaben zur Fort- und Weiterbildung zum zuvor abgefragten Personal (2.2)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben in Euro insgesamt 2. Zeitlicher Umfang in Stunden je Leistungserbringer gesamt für diesen Leistungsbereich 3. Genutzte Formate 	Informationen zur aktuellen Vergütung im Hinblick auf Anforderungen der künftigen Vergütungsstruktur (Weiterentwicklung u.a. im Kontext gute Arbeit)

¹ Ziel ist ein Erkenntnisgewinn über einen wichtigen Ausschnitt der Kostenstruktur der Leistungserbringenden

4. Tarifregelungen	Geltende Tarifstruktur (maßgebliche Entgeltgruppen/ Entgelte und Erfahrungsstufen; mit Angabe des jeweiligen monatlichen Arbeitgeberbruttos)	Informationen zur aktuellen Vergütung im Hinblick auf Anforderungen der künftigen Vergütungsstruktur (Weiterentwicklung u.a.im Kontext gute Arbeit)
5. Teilzeitstruktur	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile bezogen auf das durchschnittlich eingesetzte Personal nach Halbtags (unter und bis unter 25 Wochenstunden), Teilzeit (ab 25 Stunden bis unter 32 Stunden), Vollzeit und vollzeitnahe (ab 32 Stunden) 2. Soweit gegeben: spezifische Verteilung der Teilzeitquote nach Qualifikation (konkret: Entgeltgruppe/Entgeltstufe) 	Informationen zur aktuellen Vergütung im Hinblick auf Anforderungen der künftigen Vergütungsstruktur (Weiterentwicklung u.a.im Kontext gute Arbeit)
6. leistungserforderliche Räumlichkeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. allg. Ausstattung und Nutzung 2. Anteil angemieteter Räume 	

Ergänzende Hinweise:

- Es sind grundsätzlich aggregierte Daten einzutragen.
- Die Datenerhebung ist unter Verwendung des hierfür erarbeiteten Erhebungsbogen (vgl. Übergangs- und Erprobungsvereinbarung) gem. Ziffer 9 der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung vorzulegen. Diese Erhebung dient insbesondere der Qualitätssicherung der Erhebungen ab dem 01.07.2022.

Anlage Monitoring durch den Teilhabefachdienst Jugend¹		
Bewilligte Gesamtstundenanzahl - in den jeweils bewilligten Modulen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezogen auf den jeweiligen Berichtszeitraum 2. Angabe gegliedert nach dem jeweiligen Modul (Gesamtstundenangabe je Modul A / EGF 1 / EGF 2 / EGF 3 im Erfassungszeitraum) 3. anteilige Verteilung auf die Bereiche Teilhabe an Bildung / soziale Teilhabe / heilpädagogische Leistungen 	Information und Transparenz über die modulare Leistungsbeauftragung
Allg. anteilige Verteilung der Module auf die im Bezirk tätigen Leistungserbringer		Information zur regionalen Angebotsstruktur
Anteil der Modulkombinationen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Absolute Anzahl von Modulkombinationen (Gesamtstundenangabe je Modul A / EGF 1 / EGF 2 / EGF 3 im Erfassungszeitraum) 2. Verteilung der jeweils erfolgten Modulkombinationen 	Information und Transparenz über die modulare Leistungsbeauftragung

¹ Grundsätzlich wird hier davon ausgegangen, dass die Quantität von Modulen in Leistungsstunden gemessen wird.

Anteil der Fälle und Stundenvolumina am Gesamtaufkommen bei Beteiligung mehrerer Leistungserbringer	Anteil der Fälle, in denen mehr als zwei Leistungserbringer in der Umsetzung von TIB und ZLP tätig waren. (Gesamtstundenangabe je Modul A / EGF 1 / EGF 2 / EGF 3 im Erfassungszeitraum)	Information und Transparenz über die modulare Leistungsbeauftragung
Durchschnittlicher Anteil Wegezeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß ZLP 2. differenziert nach Modulen bzw. Modulkombinationen 3. Bandbreite und statistische Auswertung (Mittelwert, Median, Standardabweichung etc.) der üblichen Wegezeiten 	

Hinweis: Der Berichtszeitraum entspricht mindestens dem der Datenerhebung des Fach- und Strukturblattes. (siehe Ziffer 9 der ÜEV)
 Näheres wird zwischen den Teilhabefachdiensten und SenBJF abgestimmt.